

Fächerspezifische Bestimmung
für das Unterrichtsfach
Sozialwissenschaften
zur Prüfungsordnung für den Lehramts-Bachelor-Studiengang
für ein Lehramt an Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen
an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als Teil des Bachelor-Studiengangs für ein Lehramt Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramts-Bachelor-Studiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Master-Studiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
 - grundlegendes, strukturiertes Wissen in den genannten Disziplinen beherrschen und mit zentralen sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und Denkweisen vertraut sind,
 - grundlegende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,
 - politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen beschreiben und mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
 - Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,
 - elementare sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken sowie Ansätze interdisziplinärer Arbeit beherrschen,
 - über anschlussfähiges fachdidaktisches Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Befunde zur Entwicklung der gesellschaftlichen Bildung verfügen,
 - Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr-Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,

- lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Informatik, Kunst, Musik, Philosophie, Psychologie, Sport, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

§ 6 Studieninhalte

Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul E: Einführung in die Sozialwissenschaften (6LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in die drei Anteilsdisziplinen des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften ein. Es vermittelt grundlegende Ansätze, Ziele und Methoden der Wissenschaftsdisziplinen Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft.

Modul 1: Soziologie I (11LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in Soziologie als der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem menschlichen Zusammenleben in seinen Erscheinungsformen, Entstehungszusammenhängen und Folgewirkungen aus verschiedenen Perspektiven.

Modul 2: Politikwissenschaft I (4LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse über das politische System Deutschlands.

Modul 3: Wirtschaftswissenschaft (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in wirtschaftswissenschaftliche Entscheidungsprozesse, die insbesondere über Marktprozesse/auf Märkten organisiert werden.

Modul 4: Soziologie II (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Aneignung einer genuin soziologischen Sicht auf gesellschaftliche Zusammenhänge und Wechselwirkungen, die – je nach Theorieperspektive – unterschiedlich interpretiert werden können.

Modul 5: Politikwissenschaft II (7LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse über die politische Ideengeschichte seit der Antike, das politische System der Europäischen Union sowie der internationalen Beziehungen/Außenpolitik.

Modul 6: Didaktische Grundlagen (8 LP) (Pflichtmodul)

In den Lehrveranstaltungen des Moduls 'Didaktische Grundlagen' steht die Grundlegung der fachdidaktischen Perspektive in Hinsicht auf Grundlagen, Inhalte und Ziele des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften in der Sekundarstufe I im Vordergrund. Darüber hinaus erfolgt eine erste Einführung in Methoden der Simulation.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform - optional	Benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung/Modulprüfung	LP
Modul E: Einführung in die Sozialwissenschaften	Modulprüfung	Klausur	benotet	keine	6
Modul 1: Soziologie I	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	Studienleistung	11
Modul 2: Politikwissenschaft I	Modulprüfung	Klausur	benotet	keine	4
Modul 3: Wirtschaftswissen- schaft	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	abgeschlossenes Modul E + Studienleistung	8
Modul 4: Soziologie II	Modulprüfung	Klausur	benotet	Studienleistung	9
Modul 5: Politikwissenschaft II	Teilleistungen		benotet	keine	7
Modul 6: Didaktische Grundlagen	Modulprüfung	Mündliche Prüfung	benotet	keine	8

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften nach erfolgreichem Abschluss des Einführungsmoduls E sowie mindestens 3 weiteren Modulen geschrieben werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Bachelorthesis ist das Modul 'Didaktische Grundlagen' notwendige Voraussetzung. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 LP erworben. Ihr Umfang sollte 30-40 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regelt § 22 BAPO.

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vomund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultätvom

Dortmund, den

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather